



## Petitionskommission

An den Grossen Rat

**09.5083.02**

Basel, 10. August 2009

### **P 264 „Baumfällungen in der Wolfschlucht“**

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 die Petition „Baumfällungen in der Wolfschlucht“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### **1. Wortlaut der Petition**

*Die unterzeichneten Personen bitten die Basler Regierung und den Grossen Rat dafür besorgt zu sein, dass die geplanten Baumfällungen in der Wolfschlucht nicht ausgeführt werden. Baumfällungen aus Gründen der Sicherheit ausgenommen.*

*Bei der Wolfschlucht handelt es sich um Wald. Die Bäume unterstehen nicht dem Baugesetz. Die Fällungen müssen nicht publiziert werden, und es gibt keine Einsprachemöglichkeit. Die unterzeichneten Personen bitten die Basler Regierung und den Grossen Rat zudem nach einer Lösung zu suchen, wie städtische Wälder dem Baumgesetz unterstellt werden können.*

#### **2. Abklärungen der Petitionskommission**

Am 18. Mai 2009 fand ein Hearing mit Vertretern der Petentschaft sowie mit dem Kantonsforstingenieur/Leiter Amt für Wald beider Basel vom Wirtschafts- und Sozialdepartement (WSU) statt.

##### **2.1 Das Anliegen der Petentschaft**

Aufgrund einer Nachfrage beim Kantonsforstingenieur und Leiter Amt für Wald beider Basel wusste die Petitionskommission, dass keine Baumfällungen in der Wolfschlucht geplant waren. Die Vertreter der Petentschaft erklärten denn auch am Hearing, dass ihr Hauptanliegen die Unterstellung städtischen Waldes unter das Baumschutzgesetz sei. Im Weiteren führten sie an, es sei ihnen als Anwohnerinnen und Anwohner immer wieder versprochen worden, dass gefällte Bäume ersetzt würden, was nicht geschehen sei. Dafür lasse man Wildwuchs zu und es habe gebietsweise nur niedrige Bäumchen, alles keine Eichen oder Buchen, ihrer Ansicht nach wertvolle Bäume, die den Wald bereicherten.

Vor einiger Zeit sollte für die Erstellung einer Trafostation Wald gerodet werden. Nachbarn hätten dagegen erfolgreich Einsprache erhoben, worauf die Trafostation dann näher bei der Tramstation errichtet worden sei. Ihr Wunsch sei es, dass die Bäume in der Wolfschlucht unter das Baumschutzgesetz gestellt würden, damit dieses Gebiet als Park gelte und schöne Bäume erhalten blieben.

## 2.2 Die Ausführungen des Kantonsforstingenieurs und Leiters Amt für Wald beider Basel:

Niemand fälle auf Stadtgebiet Bäume, nur um des Holzes wegen und um damit Geld zu verdienen. Der Wald der Wolfschlucht gehöre der Einwohnergemeinde Basel. Fällungen erfolgten in erster Linie aus Sicherheitsgründen, wegen der Spaziergänger auf dem Spazierweg oder des Trams, das mitten durch das Waldgebiet fahre. Auf der Strassenseite der Wolfschlucht (Gundeldingerrain) gebe es kaum einmal Sicherheitsprobleme.

Die Anliegen der Petentschaft, die Sorge um die Bäume und sie erhalten zu wollen, sowie der Wunsch nach einem gewissen Mitspracherecht, seien nachvollziehbar. Es sei tatsächlich so gewesen, dass die Industriellen Werke Basel (IWB) im Wald eine Trafostation hatten errichten wollen, wofür eine Rodung, d.h. eine Zweckentfremdung des Bodens, nötig geworden sei. Eine solche müsse von Gesetzes wegen publiziert werden und man könne dagegen Einsprache erheben. Die damalige Einsprache sei denn auch geschützt worden und die IWB hätten einen anderen Standort für die Trafostation suchen müssen. Diesen Schutz, also denjenigen von Grund und Boden, biete nur das Waldgesetz, nicht aber das Baumschutzgesetz.

Eine Luftaufnahme der Wolfschlucht präsentiere die Wolfschlucht als Ansammlung von Bäumen, von der man das Gefühl habe, sie sei sehr breit. Tatsache sei, dass nur die Hälfte davon Waldareal sei, die äusserste Baumreihe sei Gartenareal und gehöre auf der einen Seite den anliegenden Grundeigentümerinnen und –eigentümern. Auf der anderen Seite habe es viele Bäume, daneben liege der Gundeldingerrain. Diejenigen Bäume, die zu den Gärten der Grundeigentümerinnen und –eigentümer gehörten, fielen unter das Baumschutzgesetz, die restlichen Bäume unter das Waldgesetz. Die Wolfschlucht sei eines der markantesten Gebiete in der Stadt, mitten durch führe eine Tramlinie, welche links und rechts immer wieder von Bäumen bedrängt werde. Die gesamte Fläche sei seit Jahrzehnten grün.

Vor einiger Zeit habe man einen grossen Teil der Bäume im untersten Teil der Wolfschlucht auf Seite der Strasse entfernt, was bei einigen Leuten zu heftigen Gemütswallungen geführt habe. Jetzt habe es dort viele junge Bäume. Das Entfernen der Bäume sei aber nötig geworden, weil die damalige Zentralstelle für Liegenschaftsverkehr (ZLV) möglichst wenig in die Wälder der Einwohnergemeinde habe investieren wollen und die Bäume einfach habe wachsen lassen. Je enger Bäume stünden, desto schneller würden sie in die Höhe wachsen. Warte man zu lange mit Durchforsten - zwischen 1985 und 2000 sei kaum etwas getan worden, am Gundeldingerrain gar nichts - sei der Baumbestand nicht stabil. Ganz extrem habe sich diese Situation nicht nur am Gundeldingerrain sondern auch im Gebiet Fürstensteinerstrasse / Sesselacker gezeigt. Es hätte Probleme gegeben, hätte man damals die Bäume stehen gelassen. Das Amt für Wald beider Basel habe die Fällungen ungern durchgeführt.

Heute möchte man durch häufigeres Durchforsten (= regelmässige Pflege) bewirken, dass der Baumbestand nicht mehr so hoch werde, höchstens ca. 20 Meter. Bäume, die 40 Meter Höhe erreichen könnten wie Buche oder Eiche, seien nicht a priori gefährlich, sie hätten einen anderen Schattenwurf und fielen weiter. Das Amt für Wald beider Basel bevorzuge aber Bäume mit breiteren Kronen, dafür aber weniger solcher Bäume. So beschaffene Bäume hätten besseres Wurzelwerk und könnten sich auf die Länge besser bewähren. Es soll keine „tabula rasa“ mehr geben, denn es sei nicht attraktiv, aufgrund eines solchen Vorgehens nur viele junge Bäume zu haben. Die Unterstellung unter das Baumschutzgesetz eliminiere dieses Problem aber nicht.

Das Amt für Wald beider Basel versuche auch, ganz alte Bäume zu erhalten und verzichte wenn möglich darauf, solche zu entfernen. Problematisch werde dieses Vorgehen erst, wenn zwei alte Bäume nebeneinander stünden und diese sich ins Gehege kämen. Da müsse der eine der beiden gefällt werden, um mindestens einen davon erhalten zu können. Das Amt für Wald beider Basel vertrete die Ansicht, dass auch die nachfolgende Generation Anspruch auf einen alten Baumbestand habe.

Im Unterschied zur Stadtgärtnerei warte das Amt für Wald beider Basel auf die Reaktion der Natur, wenn Bäume gefällt worden seien und setze keine neuen Bäume, u.a. auch aus Kostengründen. Bäume, die sich selbst versamen würden seien auf die Länge stabiler als neu gepflanzte. Das fange schon damit an, dass letztere nach der Pflanzung z.B. eine bestimmte Menge Wasserzufluss brauchten u.ä.. Die von der Petentschaft als Wildwuchs bezeichnete Fläche befindet sich in der Jungwaldphase, sie soll höchstens noch durchforstet werden. Im Anschluss an diesen Jungwald etwas weiter oben, befänden sich Bäume, die zwischen 60 und 80 Jahre alt seien. Der restliche Teilbestand sei etwa 150-jährig.

Die Diskussionen rund um Bäume, die gefällt werden müssten oder gefällt worden seien, verliefen immer in etwa gleich. Abschliessend müsse der Grundeigentümer oder die Fachstelle den Kopf für die Fällung hinhalten. Das Amt für Wald beider Basel versuche wirklich, so zurückhaltend wie möglich zu sein. Es gebe im Waldgebiet kein Auflage- und damit auch kein Einspracheverfahren. Wenn der Waldeigentümer fällen möchte, müsse der Revier- oder der Kreisförster das Gesuch behandeln und den Holzschlag bewilligen. In die Bäume hinein sehe man nicht, tatsächlich sei es aber so, dass es Bäume gebe, die Schwierigkeiten mit den Wurzeln hätten. Die Wolfschlucht zeige die mögliche Problematik einer Unterstellung unter das Baumschutzgesetz schön auf: dort, wo es alte Bäume habe, befänden sich auf 100 m<sup>2</sup> ein oder zwei grosse Bäume. Die Verhältnisse seien also parkähnlich, obwohl es zwischen diesen grossen Bäumen bereits wieder eine grosse Anzahl junger Bäumchen habe. Bei Beständen (östliche Seite), die in ihrer Entwicklung gerade etwa jenen Durchmesser (11 cm), bei dem der Baumschutz beginne, hätten, habe es auf der gleichen Fläche jedoch ca. 100 Bäume. Würde nun für diese Fläche eine Durchforstung gemacht, müssten, weil etwa die Hälfte der Bäume entfernt werden (müsste), nach Baumschutzgesetz Fällbewilligungen für ca. 50 Bäume öffentlich aufgelegt werden. Gehe man davon aus, dass die gepflegte Fläche eher eine halbe Hektare betrage, steige diese Zahl auf rund 250 Bäume.

### 3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hatte sich erst kürzlich im Zusammenhang mit der Petition P257 „Baumfällungen beim Dalbedych, Unterstellung Basler Wald unter Baumschutz“ mit der auch in vorliegender Petition gestellten Forderung nach Unterstellung von städtischem Wald unter das Baum(schutz)gesetz konfrontiert gesehen und sich gegen deren Umsetzung ausgesprochen (vgl. Geschäft Nr. 08.5312.02, Petition 257, insbesondere Ziff. 3.2). Die Petitionskommission sieht sich nach dem erneuten Gespräch mit dem Kantonsforstingenieur und Leiter Amt für Wald beider Basel weiterhin nicht veranlasst, ihre damals eingenommene Haltung zu ändern.

Hingegen hat die Diskussion mit dem Kantonsforstingenieur und Leiter Amt für Wald beider Basel gezeigt, wie viel ihm und auch dem Amt daran liegt, interessierten Personen verständlich zu machen, weshalb mit Bäumen im Wald etwas geschieht. Die Petitionskommission möchte deshalb den Kantonsforstingenieur und damit das Amt für Wald beider Basel in deren Haltung bestärken, indem sie den Regierungsrat bittet, bei Fällungen von Bäumen in städtischem Wald ein Verfahren für die Durchführung einer öffentlichen Führung vorzusehen, an der einerseits Gründe für eine beschlossene Baumfällung dargelegt werden müssen, und andererseits Anregungen aus der Bevölkerung entgegen genommen und diskutiert werden können.

Nach Konsultation folgender gesetzlicher Grundlagen

**Art. 21 WaG (Holznutzung):**

Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

**§23 WaG BS (gestützt auf Art. 21 WaG)**

Abs. 1: Betriebsplanpflichtig sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die über mehr als 25 ha Wald im Kantonsgebiet verfügen.

Abs. 5: Die betriebsplanpflichtigen Personen erstellen jährlich Programme über die Umsetzung des Betriebsplanes.

Abs. 6: Betriebsplan sowie Nutzungs- und Pflegeprogramme bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

**§ 28 Waldverordnung (WaV) BS (gestützt auf § 23 WaG BS)**

Abs. 1: Das Forstamt ist zuständig für die Genehmigung der Nutzungs- und Pflegeprogramme. Diese hat die Wirkung einer Holzschlagbewilligung gemäss Art. 21 WaG.

Abs. 2: Das Nutzungsprogramm bezeichnet die vorgesehenen Holzschläge.

Abs. 3: Das Pflegeprogramm bezeichnet die geplante Eingriffsart und die Zielsetzung pro Bestand.

und in der Meinung, dass solch eine öffentliche Führung nicht unbedingt auf Gesetzesstufe geregelt werden muss, schlägt die Petitionskommission vor, § 28 WaV BS mit einem Absatz 4 wie folgt oder ähnlich zu ergänzen:

**§ 28 Abs. 4 WaV BS (neu) Vorschlag:**

„Vor der Ausführung von Holzschlägen in Waldflächen ist mit einer öffentlichen Begehung sicherzustellen, dass Interessierte die Gelegenheit erhalten haben, sich über die geplanten Massnahmen zu informieren und sich dazu zu äussern.“

Zu definieren wäre, um welche Waldflächen es sich genau handelt und wer eine solche Führung zu organisieren und damit auch zu finanzieren hätte (Waldeigentümerinnen und -eigentümer oder das zuständige Amt).

**4. Antrag der Petitionskommission**

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Loretta Müller, Präsidentin